Schlichtungsstelle Energie e.V.

AZ: sse-7838/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über das Bestehen eines Stromliefervertrages.

Die Beschwerdeführerin wurde im Zeitraum vom 24.07.2023 bis zum 09.01.2024 von der in das Schlichtungsverfahren einbezogenen örtlichen Grundversorgerin mit Strom beliefert. Ab dem 10.01.2024 übernahm die Beschwerdegegnerin die Stromversorgung. Dies beanstandete die Beschwerdeführerin mehrfach. Mit Schreiben vom 22.03.2024 erklärte sie zudem hilfsweise den Widerruf des Stromliefervertrages. Die Beschwerdegegnerin stellte die Belieferung zum 26.03.2024 wieder ein. Über die Belieferung stellte sie der Beschwerdeführerin eine Schlussrechnung.

Die Beschwerdeführerin behauptet, sie habe die Beschwerdegegnerin zu keinem Zeitpunkt mit der Strombelieferung beauftragt. Sie habe nie einen Wechsel beabsichtigt.

Sie begehrt eine Zuordnung der Lieferstelle zur Belieferung durch die Grundversorgerin im Zeitraum vom 10.01.2024 bis zum 26.03.2024.

Die beteiligten Unternehmen stellen keinen bestimmten Antrag.

Die Beschwerdegegnerin legt ein Auftragsformular vor, aus dem sich die Beauftragung durch die Beschwerdeführerin ergebe. Da sie von einem Vertriebspartner einen ausgefüllten und unterschrieben Auftrag erhalten habe, habe sie von einer Wirksamkeit der Beauftragung ausgehen müssen. Infolge der Beanstandungen habe sie bei der Netzbetreiberin eine Rückabwicklung der Anmeldung zum 10.01.2024 angefragt. Die Netzbetreiberin habe dies aber abgelehnt.

Die Beschwerdeführerin bestreitet, das Auftragsformular ausgefüllt zu haben. Es enthalte zudem unzutreffende Daten, wie eine inkorrekte Mailadresse und ein falsches Geburtsdatum. Schon dies zeige, dass das Formular nicht von ihr ausgefüllt worden sein könne.

Die in das Schlichtungsverfahren einbezogene Netzbetreiberin hat trotz wiederholter Aufforderung keine Stellungnahme abgegeben.

II.

Die beteiligten Unternehmen sollten dem Begehren der Beschwerdeführerin nun entsprechen und ihre Zustimmung dazu erteilen, die Lieferstelle rückwirkend im Zeitraum vom 10.01.2024 bis zum 26.03.2024 wieder der Belieferung durch die Grundversorgerin zuzuordnen.

Dies angesichts der folgenden Erwägungen:

1. Vor dem Hintergrund, dass gemäß § 7 Abs. 4 S. 5 der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Energie eine Beweisaufnahme nicht stattfindet, lässt sich einzig aufgrund der Ausführungen der Beteiligten und dem vorgelegten Formular nicht nachvollziehen, ob die Beschwerdeführerin den Auftrag tatsächlich erteilt hat. Für die Zwecke des Schlichtungsverfahrens muss nach der Aktenlage zum Empfehlungszeitpunkt aber dennoch davon ausgegangen werden, dass das Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin entweder nach Bereicherungsrecht oder aber infolge des Verbraucherwiderrufs rückabzuwickeln ist. Denn die Beschwerdegegnerin hat keinen Beleg über den Versand beziehungsweise Zugang eines Vertragsbestätigungsschreibens angeführt.

Erst durch ein solches Schreiben (in Textform), das die Annahme des Auftrages eines Kunden zur Belieferung darstellt, kommt ein Stromliefervertrag zustande (§§ 145, 147 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB, 41b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG). In der Folge kann die Beschwerdeführerin eine Rückabwicklung gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB verlangen.

Es muss aufgrund des ausgebliebenen Nachweises bezüglich des Auftragsbestätigungsschreibens ferner davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin nicht ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht belehrt hat. Daher konnte die Beschwerdeführerin in jedem Falle am 22.03.2024 noch wirksam eine Verbraucherwiderrufserklärung nach § 355 BGB abgeben, mit der Folge, dass jedenfalls gemäß § 357 BGB ein Rückabwicklungsverhältnis entstünde. Nach § 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB beginnt die Widerrufsfrist von Energielieferverträgen mit unbegrenztem Liefervolumen mit Vertragsschluss und beträgt grundsätzlich 14 Tage (§ 355 Abs. 2 S. 1 BGB). Die Widerrufsfrist beginnt jedoch nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Artikels 246b § 2 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) unterrichtet hat (§ 356 Abs. 3 S. 1 BGB). In diesem Falle erlischt das Widerrufsrecht ausweislich § 356 Abs. 3 S. 2 BGB erst nach 12 Monaten und 14 Tagen nach dem in Absatz 2 der Vorschrift oder § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB genannten Zeitpunkt. So liegt der Fall hier, ungeachtet der Tatsache, dass auf dem Auftragsformular eine Widerrufsbelehrung enthalten ist. Da es sich um einen Fernabsatzvertrag handelt, war die Beschwerdegegnerin nämlich zur doppelten Belehrung verpflichtet. Die Beschwerdegegnerin hätte vor Vertragsschluss nach Art. 246a § 3 S. 1 EGBGB in einer dem benutzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise und nach Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger (i.S.v. § 312f Abs. 2 BGB) belehren müssen (BeckOK BGB/Müller-Christmann, 72. Ed. 1.11.2024, BGB § 356 Rn. 18, beck-online; Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 84. Auflage, § 356 Rn. 7). Jedenfalls die Erfüllung letzterer Verpflichtung hat die Beschwerdegegnerin nicht nachgewiesen.

2. Die Schlichtungsstelle Energie erkennt an, dass die gebotene Rückabwicklung des schuldrechtlichen Verhältnisses zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin nicht mit der Rückabwicklung der netzseitig hinterlegten Belieferungsverhältnisse gleichzusetzen ist. Im Sinne des Schlichtungsgedankens und um eine effektive Konfliktbeilegung zu ermöglichen, zumal die Beschwerdegegnerin ihren Willen zur Anmelderückabwicklung kundgetan hat, sollten die Netzbetreiberin und die Grundversorgerin der Rückabwicklung nun ebenfalls zustimmen und den Willen der Beschwerdeführerin umsetzen.

Die Schlichtungsstelle Energie weist abschließend und rein vorsorglich darauf hin, dass für die Schlichtungsstelle Energie nicht erkennbar ist, ob sich die von der Beschwerdeführerin gewünschte Rückabwicklung der Belieferungsverhältnisse für sie wirtschaftlich günstig oder nachteilig auswirkt. Dies hängt von den diesseits nicht bekannten Arbeits- und Grundpreisen ab, die die jeweiligen Unternehmen im streitgegenständlichen Zeitraum veranschlagt haben.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die beteiligten Unternehmen veranlassen eine Zuordnung der Lieferstelle zur Belieferung durch die Grundversorgerin im Zeitraum vom 10.01.2024 bis zum 26.03.2024.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 9. Mai 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann